

§ 7 SchSiAusbV 2008 — Teil 2 der Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A und B aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. Konzepte für Schutz und Sicherheit,
3. Sicherheitsorientiertes Kundengespräch.

(3) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Konzepte für Schutz und Sicherheit bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er unter Anwendung der Rechtsgrundlagen
 - a) Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr planen, durchführen, dokumentieren und überwachen,
 - b) sicherheitsrelevante Sachverhalte ermitteln und zur Aufklärung beitragen,
 - c) Gefährdungspotenziale beurteilen, Risiken identifizieren, analysieren und bewerten sowie
 - d) Sicherheitsleistungen auch unter Berücksichtigung von Teamarbeit planenkann;
2. der Prüfling soll schriftlich ein Konzept für Schutz und Sicherheit erarbeiten;
3. die Prüfungszeit für die Erarbeitung des Konzeptes beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Sicherheitsorientiertes Kundengespräch bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kunden- und serviceorientiert handeln und kommunizieren,
 - b) sein Konzept vorstellen und die Vorteile gegenüber alternativen Lösungen aufzeigen sowie
 - c) Sicherheitsleistungen im Team qualitätssichernd organisierenkann;
2. ausgehend von dem nach Absatz 4 erstellten Konzept soll mit dem Prüfling eine Gesprächssimulation durchgeführt werden;
3. die Prüfungszeit für die Gesprächssimulation beträgt höchstens 30 Minuten.

Zitiervorschlag: § 7 SchSiAusbV 2008

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchSiAusbV%202008/7>